

## Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

### EntschlieÙung zu den Fortschritten bei der Vollendung von Zollunion, gemeinsamen Binnenmarkt und freiem Personenverkehr gemäß den einschlägigen Bestimmungen der EG-Verträge

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— angesichts der Priorität, welche Kommission, Parlament und Rat der Erhaltung und Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarktes einräumen,

— mit Bezug auf die EntschlieÙung des Europäischen Rats, wonach der Ministerrat aufgefordert wird, bis Ende März 1983 einige notwendige Entscheidungen zur Erreichung dieses Zieles zu treffen —

1. begrüÙt, daß im Februar und März dieses Jahres erstmals entsprechend einer Forderung des Europäischen Parlamentes Ratssitzungen stattgefunden haben, welche sich ausschließlich mit der Verwirklichung des Binnenmarktes befaÙten;
2. fordert nachdrücklich, daß bis Ende März 1983 eine Entscheidung betreffend die Importe aus Drittländern getroffen wird, da durch das Fehlen einer gemeinsamen Haltung zu diesem Thema zahlreiche Richtlinien zur Verwirklichung des Binnenmarktes blockiert sind; fordert, daß auch diese 21 Richtlinien unverzüglich verabschiedet werden;
3. wünscht, daß bis zu diesem Zeitpunkt auch über den Vorschlag der Kommission betreffend den Austausch von Informationen über technische Normen ein Beschluß gefaÙt wird;
4. ist der Auffassung, daß die Wegverlagerung der Abwicklung der Einfuhrumsatzsteuer von den Zollbehörden auf die Finanzämter, eine Grundsatzentscheidung betreffend das vorgeschlagene Einheitsdokument für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr und die Vorschläge zur Erleichterung des innergemeinschaftlichen Güterverkehrs spätestens bis Ende März 1983 entschieden werden sollten;

5. fordert nachdrücklich, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erleichterung der Personenkontrollen für EG-Bürger umgehend zu verwirklichen sind, weil ohne diese Erleichterung die Einführung des Europäischen Passes lediglich als Produktion unnötiger Dokumente verstanden werden müßte;
6. fordert die Kommission auf, in einem Bericht alle diejenigen Schritte mitzuteilen, die die Mitgliedstaaten zur Erreichung der genannten Ziele in Anwendung bestehender Gesetze und ohne neue gemeinschaftliche Rechtsvorschriften bisher schon unternommen haben und in Kürze zu unternehmen gedenken;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten sowie den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten zu übermitteln.